



Satzung

Landesverband Kegeln/Bowling Sachsen-Anhalt e. V.

Inhaltsverzeichnis über die Satzung des Landesverbandes Kegeln/Bowling Sachsen-Anhalt e. V.

Ziffer 1	Name und Sitz	2
Ziffer 2	Grundsätze	2
Ziffer 3	Ziele und Aufgaben.....	2
Ziffer 4	Mittel des Vereins	3
Ziffer 5	Rechtsgrundlagen.....	3
Ziffer 6	Datenschutz	3
Ziffer 7	Mitgliedschaft.....	3
Ziffer 8	Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
Ziffer 9	Organe des LV K/B Sachsen-Anhalt	5
Ziffer 10	Der Verbandstag des LV K/B Sachsen-Anhalt	5
Ziffer 11	Der Vorstand.....	6
Ziffer 12	Wahl des Vorstandes.....	7
Ziffer 13	Die Sektionen Bohle, Bowling, Classic und Schere	8
Ziffer 14	Die Rechtsorgane	8
Ziffer 15	Die Kassenprüfer	8
Ziffer 16	Die Auflösung des Verbandes	9
Ziffer 17	Gerichtsstand.....	9
Ziffer 18	Inkrafttreten.....	9

Sprachliche Gleichstellung:

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher wie in weiblicher Form, als auch in der Form „divers“.

Ziffer 1 Name und Sitz

- (1) Der Landesverband Kegeln/Bowling Sachsen-Anhalt e. V., im folgenden LV K/B Sachsen-Anhalt genannt, mit Sitz in Magdeburg, ist der Fachverband für den Kegel- und Bowlingsport im Land Sachsen-Anhalt.

Er ist Mitglied des Deutschen Kegler- und Bowlingbundes e. V. (DKB e. V.) und des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e. V. (LSB e. V.)

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der LV K/B Sachsen-Anhalt ist im zentralen Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal unter der Registernummer VR 20454 eingetragen.
- (4) Den Ort der Geschäftsstelle legt der Vorstand fest.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Ziffer 2 Grundsätze

- (1) Der LV K/B Sachsen-Anhalt vertritt die Grundsätze der politischen Neutralität, der religiösen und weltanschaulichen Toleranz und des Amateursports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zweck im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- (3) Der LV K/B Sachsen-Anhalt untersagt den Einsatz von Dopingmitteln lt. NADA¹-Code und der aktuellen „Liste verbotener Wirkstoffe und der verbotenen Methoden“ lt. WADA². Jeder Verstoß hiergegen wird nach den Richtlinien des NADA-Code und den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung geahndet.

Ziffer 3 Ziele und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Kegel- und Bowlingsports, sowohl als Breiten-, Freizeit- und Leistungssport.

Der Verein erstrebt den Zusammenschluss aller Vereine und Abteilungen von Sportvereinen der Kegler und Bowler des Landes Sachsen-Anhalt.

- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- Pflege des Kegel- und Bowlingsports auf Bohle-, Bowling-, Classic- und Scherebahnen
- Ausrichtung von Wettkämpfen und Meisterschaften auf Landes- und Sektionsebene
- Planmäßige Förderung und Entwicklung des Breiten-, Freizeit- und Leistungssports
- Ausbildung sportlicher Führungs- und Lehrkräfte
- Förderung der Jugendarbeit
- Vertretung des Vereins gegenüber anderen Einrichtungen und Sportorganisationen
- Wirksame Öffentlichkeitsarbeit.

¹ NADA = Nationale Anti Doping Agentur

² WADA = Welt-Anti-Doping-Agentur

Ziffer 4 Mittel des Vereins

- (1) Mittel, die dem LV K/B Sachsen-Anhalt zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Anwendung der Ehrenamtszuschale regelt die Finanzordnung.
- (2) Die Organe des LV K/B Sachsen-Anhalt arbeiten ehrenamtlich.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die dem Verein angeschlossenen Kegel- und Bowlingvereine, die das Vermögen ausschließlich für sportliche Zwecke zu verwenden haben.

Ziffer 5 Rechtsgrundlagen

Die Satzung bildet die Grundlage der Tätigkeit des LV K/B Sachsen-Anhalt und seiner Organe. Sie wird ergänzt durch Ordnungen, insbesondere die:

- Sportordnung
- Sektionsordnung
- Geschäftsordnung
- Finanzordnung
- Rechts- und Verfahrensordnung
- Datenschutzordnung
- Jugendordnung
- Ehrenordnung
- Passordnung
- Schiedsrichterordnungen und
- Bestimmungen, insbesondere Durchführungsbestimmungen der Bahnarten.

Die vorgenannten Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Sämtliche Ordnungen, Beschlüsse und Entscheidungen der Organe des LV K/B Sachsen-Anhalt sind für die Sektionen, die Verbandsjugend, die Vereine sowie Einzelklubs und deren Mitglieder verbindlich.

Ziffer 6 Datenschutz

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den LV K/B Sachsen-Anhalt erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch den LV K/B Sachsen-Anhalt erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und -verwendung erlässt der LV K/B Sachsen-Anhalt eine Datenschutzordnung, die durch das Präsidium beschlossen wird.

Ziffer 7 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können alle Kreis- oder Stadtkeglerverbändevereine als eingetragener Verein

sein; ebenso Organisationen (in der Regel gemeinnützige Kreise), die den Kegel- und Bowlingsport betreiben bzw. organisieren und die Vereine ihres Territoriums vertreten.

- (2) Die Mitgliedschaft ist durch einen schriftlichen Antrag an den Vorstand des Landesverbandes zu beantragen, in dem die Verpflichtung zur Einhaltung der Satzung enthalten ist.
- (3) Der Vorstand des Landesverbandes beschließt über die Aufnahme oder Ablehnung. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; bei einer Ablehnung ist die Entscheidung zu begründen. Gegen die Ablehnung kann der nächste Verbandstag angerufen werden.
- (4) Für die Aufnahme eines aus einem anderen Landesverband ausgeschlossenen Mitgliedes ist die Begründung für den Ausschluss vor der Aufnahme einzuholen.
- (5) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die sich nicht aktiv am Kegelsport beteiligen. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand. Diese Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (6) Ehrenmitglieder werden nach der Ehrenordnung ernannt. Sie sind beitragsfrei und haben kein Stimmrecht.
- (7) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Austritt zum Ende des Geschäftsjahres. Die Austrittserklärung muss 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres an den Vorstand schriftlich gestellt werden
 - Auflösung des Vereins oder der Kegelabteilung
 - Ausschluss bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Satzung und Rechtsgrundlagen des LV K/B Sachsen-Anhalt.
 - Bei einem groben Verstoß gegen sportliches Verhalten oder gegen die Interessen des LV K/B Sachsen-Anhalt, insbesondere durch Kundgabe und Duldung extremistischer, neonazistischer, rassistischer, antisemitischer, fremdenfeindlicher, sexistischer und homophober Gesinnung im Verein.
- (8) Den Antrag über einen beabsichtigten Ausschluss hat der Vorstand an das Landesverbandsgericht zu richten. Der Ausschluss ist von diesem einzuleiten.
- (9) Ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch gegenüber dem LV K/B SASachsen-Anhalt, sind jedoch für eventuell dem LV K/B SASachsen-Anhalt zugefügten Schaden haftbar. Bezahlte Beiträge für das laufende Geschäftsjahr werden nicht zurückerstattet.

Ziffer 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder haben das Recht:
 - den LV K/B Sachsen-Anhalt im Rahmen seiner Aufgaben in Anspruch zu nehmen
 - am Verbandstag und Tagungen, die vom LV K/B Sachsen-Anhalt oder seinen Organen einberufen werden, teilzunehmen und Anträge zu stellen
 - vom Vorstand des LV K/B Sachsen-Anhalt Rechenschaft zu verlangen.
- (2) Ordentliche Mitglieder haben die Pflicht:
 - Die Satzung einzuhalten und deren Einhaltung zu unterstützen
 - die Beitragszahlung und Auflagen termingerecht und in beschlossener Höhe zu leisten
 - ihre Streitigkeiten innerhalb des Verbandes zu klären.

Ziffer 9 Organe des LV K/B Sachsen-Anhalt

Organe des LV K/B Sachsen-Anhalt sind:

- der Verbandstag
- der Verbandsvorstand
- die Sektionsvorstände Bohle, Bowling, Classic und Schere
- die Rechtsorgane
- die Jugendorgane.

Ziffer 10 Der Verbandstag des LV K/B Sachsen-Anhalt

- (1) Der Verbandstag ist das oberste Organ des LV K/B Sachsen-Anhalt und entscheidet über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Verbandes.
- (2) Er setzt sich zusammen aus:
 - dem Verbandsvorstand
 - den Vertretern der ordentlichen Mitglieder nach Ziffer 7 (1) der Satzung
 - den weiteren Delegierten der Mitglieder
 - den Vorsitzenden der Rechtsorgane
 - den Ehrenmitgliedern.

- (3) Der Verbandstag findet jährlich innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Wahlen finden alle 4 Jahre statt.

Der Präsident beruft den Verbandstag schriftlich und in elektronischer Form ein.

Die Einberufungsfrist beträgt 4 Wochen. In den Jahren, in denen Wahlen stattfinden, beträgt die Frist 8 Wochen. Die Einberufung muss mindestens die Tagesordnung und den Haushaltsplan-Entwurf enthalten.

- (4) Die Tagesordnung muss mindestens enthalten:
 - die Feststellung der Stimmberechtigten
 - die Berichte des Präsidenten, der Kommissionen, des Schatzmeisters und der Kassenprüfer
 - die Aussprache über die Berichte
 - Bestätigung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Haushaltsjahr
 - Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrages der ordentlichen Mitglieder einschließlich der Höhe und Fälligkeit eines Sonderbeitrages
 - die Genehmigung des Haushalts
 - Anträge
 - Allgemeines.

Zu den Wahlen ist die Tagesordnung um folgende zusätzliche Tagesordnungspunkte zu ergänzen:

- die Wahl der Wahlkommission
- die Entlastung des Verbandsvorstandes
- die Neuwahl des Verbandsvorstandes, der Rechtsorgane und der Kassenprüfer
- die Bestätigung der durch Sonderbestimmungen anderweitig benannten oder gewählten Personen

- (5) Der Verbandstag wird vom Präsidenten oder dessen Vertreter geleitet.

- (6) Stimmrecht beim Verbandstag haben:

- der Verbandsvorstand mit jeweils einer Stimme pro Mitglied
- die Vertreter der ordentlichen Mitglieder nach Ziffer 7 (1) der Satzung mit jeweils einer Stimme

- die Delegierten der Mitglieder mit jeweils einer Stimme pro angefangene 400 Mitglieder der gültigen Bestandserhebung. (Die Mitgliederzahl hat sich durch Einbeziehung der Mitglieder, die keine Spielberechtigung für eine Bahnart besitzen, deutlich erhöht)

- (7) Jeder Delegierte hat nur eine Stimme. Stimmenübertragungen sind unzulässig.
- (8) Wählbar sind alle mindestens 18 Jahre alten Mitglieder eines Vereins/einer Kegelabteilung von Mehrspartenvereinen. Abwesende sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Wahl beim Verbandstag vorliegt.
- (9) Anträge zum Verbandstag müssen beim Verbandstag mit Wahl 4 Wochen, sonst 2 Wochen vor dem Verbandstag in Schriftform bei der Geschäftsstelle vorliegen.

Später eingehende Anträge können nur zur Beratung und Entscheidung zugelassen werden, wenn sie mit 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten als Dringlichkeitsantrag anerkannt werden.

- (10) Der Verbandstag beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Satzungsändernde Beschlüsse müssen mit 2/3-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst werden.
- (11) Über den Verlauf jeder Versammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Protokollführer zu unterschreiben und vom Präsidenten oder dessen Vertreter gegenzuzeichnen ist.
- (12) Das Protokoll ist den Versammlungsteilnehmern innerhalb von 4 Wochen zuzuleiten.
- (13) Einsprüche sind schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Protokolls an die Geschäftsstelle zu richten und innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen zu begründen. Erfolgte in diesen Fristen kein Einspruch bzw. keine Einspruchsbegründung, so gilt das Protokoll als angenommen.
- (14) Ein außerordentlicher Verbandstag wird vom Präsidenten einberufen, wenn ein Drittel der Vertreter der ordentlichen Mitglieder oder vier Mitglieder des Vorstandes dies beantragen.

Die Einberufung muss unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

Ziffer 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) der Präsidentin / dem Präsidenten
 - b) der Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten
 - c) der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister
 - d) der/dem Sektionsvorsitzenden Bohle
 - e) der/dem Sektionsvorsitzenden Bowling
 - f) der/dem Sektionsvorsitzenden Classic
 - g) der/dem Sektionsvorsitzenden Schere
 - h) der Landesdamenwartin / dem Landesdamenwart
 - i) der Landesjugendwartin / dem Landesjugendwart
 - j) der Landeslehrwartin / dem Landeslehrwart
- (2) Den vertretungsberechtigten Vorstand bilden die in Anstrich a) bis g) der in Ziffer 11 (1) genannten Mitglieder. Sie vertreten nach § 26 BGB jeweils zu zweit den LV K/B Sachsen-Anhalt gerichtlich und außergerichtlich, wobei jedoch der Präsident oder Vizepräsident zustimmen muss.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes nach Anstrich a), b), c), h) und j) werden in offener oder geheimer Abstimmung auf die Dauer von vier Jahren durch den Verbandstag gewählt.
- (4) Die Wahl des Vorstandes regelt Ziffer 12

- (5) Die Mitglieder des Vorstandes gem. Ziffer 11 (1) Anstrich d), e), f), g) und i) werden durch den Verbandstag bestätigt. Die Wahl erfolgt jeweils vor dem Verbandstag durch die jeweiligen Hauptversammlungen.
- (6) Der Vorstand arbeitet im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG. Die Zahlung eines angemessenen pauschalen Aufwandsersatzes ist möglich. Er hat alle Aufgaben für den Verein wahrzunehmen.
- (7) Beschlüsse des Vorstandes können sowohl in einer Vorstandssitzung als auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Beschluss im Umlaufverfahren ist dann gültig, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes ihre Zustimmung zu einem Beschluss schriftlich bis zu dem vorgegebenen Termin erklärt.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten oder seinem Vertreter abgezeichnet sein muss.

- (8) Der Vorstand arbeitet nach einer Geschäftsordnung, in welcher der Aufgabenkreis für jedes Vorstandsmitglied festgelegt ist.

Für vorzeitig ausscheidende Mitglieder werden die diese Funktion übernehmenden neuen Mitglieder durch Vorstandsbeschluss kooptiert, bei Kommissionsvorsitzenden ist die betreffende Kommission vorher zu hören. Die Amtszeit gilt bis zum nächstfolgenden turnusmäßigen Wahlverbandstag.

Ist die Handlungsfähigkeit des vertretungsberechtigten Vorstandes nicht mehr gegeben, so hat das verbleibende Mitglied unverzüglich einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen.

- (9) Die Vereinigung von zwei Vorstandsämtern, außer denen in Ziffer 11 (1) Anstrich a) bis c), in einer Person ist zulässig.
- (10) Die Jugend des Verbandes führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Das Nähere regelt die Jugendordnung. Der/die Vorsitzende ist Mitglied des Vorstandes.

Ziffer 12 Wahl des Vorstandes

- (1) Die Wahl des Vorstandes erfolgt unter Einhaltung der Geschäftsordnung des LV K/B Sachsen-Anhalt, Punkt 9. „Wahlausschuss und Wahlen“.
- (2) Die Wahl der Ausschussmitglieder erfolgt auf Zuruf.
- (3) Vorstandsmitglieder dürfen nicht dem Wahlausschuss angehören.
- (4) Eine geheime Wahl für den Vorstand gem. Ziffer 11 (1) Anstrich a), b), c), h) und j) ist
 - a) bei mehreren Wahlvorschlägen oder
 - b) auf Antrag der einfachen Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
- (5) Die bezeichneten Vorstandsmitglieder werden einzeln in die entsprechenden Funktionen gewählt.
- (6) Gewählt ist, wer im jeweiligen Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- (7) Eine Stichwahl wird erforderlich, wenn mehr als zwei Kandidaten sich zur Wahl stellen und keiner dieser Kandidaten die erforderliche Mehrheit gem. Ziffer 12 (6) erreicht. Hier treten die beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen zur Stichwahl an.
- (8) Werden weitere Wahlgänge bzw. eine Stichwahl gem. Ziffer 12 (7) erforderlich, wird das Wahlergebnis

nach Ziffer 12 (6) ermittelt. Bei Stimmgleichheit entscheiden weitere Wahlgänge.

- (9) Nach der Wahl übernimmt der gewählte Präsident die Versammlungsleitung.

Ziffer 13 Die Sektionen Bohle, Bowling, Classic und Schere

- (1) Die Sektionen sind für die Organisation, Leitung und Kontrolle des Spielbetriebes auf Landesebene verantwortlich.
- (2) Die Sektionen wählen ihren Vorsitzenden sowie die Mitglieder des Sektionsvorstandes in eigener Zuständigkeit.
- (3) Die Sektionen regeln ihre Aufgaben und Rechte in eigenen Ordnungen und Bestimmungen. Insbesondere sind sie zuständig für die Erarbeitung
 - a) der besonderen Teile der Sportordnung
 - b) der Durchführungsbestimmungen für das jeweilige Sportjahr.
- (4) Sie fassen ihre Beschlüsse wie der Verbandsvorstand.
- (5) Die Sektionen können den Sportbetrieb in Spielbezirke einteilen und dies in eigener Verantwortung regeln.
- (6) Die Sektionen können auch Sektionssportausschüsse der Bahnarten schaffen. Ihnen obliegen die bahnspezifischen Belange im fachlichen Bereich.
- (7) Sie sollten bestehen aus:
 - a) der/dem Sektionsvorsitzenden
 - b) der Sektionssportwartin / dem Sektionssportwart
 - c) der Sektionsdamenwartin / dem Sektionsdamenwart
 - d) der Sektionsjugendwartin / dem Sektionsjugendwart
 - e) der Sektionsschiedsrichterwartin / dem Sektionsschiedsrichterwart
 - f) der Sektionslehrwartin / dem Sektionslehrwart
 - g) den Sportwarten der Spielbezirke
 - h) der Pressewartin / dem Pressewart.

Ziffer 14 Die Rechtsorgane

- (1) Rechtsorgane sind:
 - a) das Landesverbandsgericht
 - b) die Sektionsrechtskommissionen.
- (2) Die Rechtsorgane bestehen jeweils mindestens aus 3 Mitgliedern und mindestens zwei Ersatzmitgliedern. Die Mitglieder wählen einen Vorsitzenden und dessen Vertreter.

Auf der jeweiligen Ebene dürfen Vorstandsmitglieder nicht dem Rechtsorgan angehören.

Ziffer 15 Die Kassenprüfer

Der Verbandstag wählt mindestens zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer. Wiederwahl ist zulässig.

Ziffer 16 Die Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung kann nur durch Beschluss des Verbandstages erfolgen. Ein entsprechender Antrag muss auf der Tagesordnung stehen und kann nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt werden.

Zur Auflösung ist eine Mehrheit von 3/4 der Stimmberechtigten erforderlich. Sind trotz ordnungsgemäßer Einladungen nicht 3/4 der Stimmberechtigten erschienen, so muss binnen einer Frist von 30 Tagen ein neuer Verbandstag stattfinden, der dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen mit 3/4-Mehrheit beschließen kann.

- (2) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen dem Deutschen Kegler- und Bowlingbund e. V. (Hämmerlingstr. 80-88; 12555 Berlin) zur Weitergabe an die bis dahin dem LV K/B Sachsen-Anhalt angeschlossenen Vereine/Kegelabteilungen von Mehrspartenvereinen zur unmittelbaren und ausschließlichen Förderung der Jugendarbeit im Sinne der Gemeinnützigkeit gemäß Ziffer 1. zu übertragen.
- (3) Kein Mitglied hat Sonderrechte am Vermögen des LV K/B Sachsen-Anhalt.

Ziffer 17 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Magdeburg.

Ziffer 18 Inkrafttreten

- (1) Satzungsänderungen sind nur durch Beschluss des Verbandstages unter Beachtung der Festlegungen in Ziffer 9, Absatz 10, möglich.
- (2) Die Satzung wird mit Beschlussfassung des 12. Verbandstages vom 18.03.2016 und der Ergänzung durch den 15. Verbandstag vom 22.03.2019 in der aktuell ergänzten Fassung wirksam und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.